



---

## Kurzinformation

### Heimliche Informationsbeschaffung durch die Polizei im Rahmen der Strafverfolgung

---

In Deutschland kommt der Polizei eine **funktionelle Doppelrolle** zu, denn sie wird sowohl zur (präventiven) Gefahrenabwehr als auch zur (repressiven) Strafverfolgung tätig.

Im Bereich der Strafverfolgung unterliegen die Ermittlungsbefugnisse der Polizei den gesetzlichen Vorgaben der Strafprozessordnung (StPO). Dabei wird die Polizei gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 StPO grundsätzlich im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens tätig, das dem strafprozessualen Gerichtsverfahren als Vorverfahren vorausgeht. Das Ermittlungsverfahren dient der Überprüfung der ersten Verdachtsanhaltspunkte und der Anklagevorbereitung (Fischer, Rn. 138). Ein Ermittlungsverfahren ist nach dem Legalitätsprinzip einzuleiten, wenn ein **Anfangsverdacht** vorliegt (§ 152 Abs. 2 StPO). Von einem Anfangsverdacht ist im Einzelfall auszugehen, wenn nach kriminalistischer Erfahrung zureichende **tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat** vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Der Anfangsverdacht muss auf **konkreten Tatsachen** basieren, bloße Vermutungen reichen nicht aus. Daher ist es der Polizei im Bereich der Strafverfolgung ohne einen durch Tatsachen begründeten Anlass verwehrt, sogenannte „Vorfeldermittlungen“ gegen Personen durchzuführen, etwa um befürchtete Straftaten vorzubeugen (Diemer, Rn. 10). Zulässig sind hingegen sogenannte „Vorermittlungen“ zur Klärung der Frage, ob aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist (Diemer, Rn. 10).

Im Ermittlungsverfahren können Informationen heimlich oder verdeckt insbesondere im Wege der **Telekommunikationsüberwachung** (§ 100a StPO), der **Online-Durchsuchung** (§ 100b StPO) und der **akustischen Wohnraumüberwachung** (§§ 100c, 100f StPO) erlangt werden. Aufgrund ihrer **erheblichen Eingriffsintensität** und **Grundrechtsrelevanz** unterliegen alle genannten Ermittlungsmaßnahmen strengen Voraussetzungen und sind stets am **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** zu messen. Danach darf die zu erwartende Beeinträchtigung der Rechtsgüter des Betroffenen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Ermittlungserfolg stehen (Greven, Rn.6).

Als Ausfluss dessen dürfen die Telekommunikationsüberwachung und die akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum nur bei dem **Verdacht einer schweren Straftat** angeordnet werden (§§ 100a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2, 100f Abs. 1 StPO). Online-Durchsuchungen und Wohnraumüberwachungen setzen sogar den **Verdacht einer besonders schweren Straftat** voraus (§§ 100b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO). Ferner ist für die Anordnung der Telekom-

munikationsüberwachung und der akustischen Überwachung außerhalb von Wohnraum erforderlich, dass die **Tat im Einzelfall schwer wiegt** (§§ 100a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 100f Abs. 1 StPO); im Fall der Online-Durchsuchung und Wohnraumüberwachungen muss die **Tat im Einzelfall besonders schwer wiegen** (§§ 100b Abs. 1 Nr. 2, 100c Abs. 1 Nr. 2 StPO). Gemein ist den dargestellten Maßnahmen weiter, dass sie erst nachrangig angeordnet werden dürfen, wenn die Erforschung des Sachverhalts, die Ermittlung des Aufenthaltsorts des Beschuldigten oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts eines Mitbeschuldigten **auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert** wäre (§§ 100a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 100b Abs. 1 Nr. 3, 100f Abs. 1 StPO). Eine akustische Wohnraumüberwachung darf darüber hinaus nur angeordnet werden, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Überwachung tatsächlich Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO). Schließlich sind alle dargestellten Ermittlungsmaßnahmen **unzulässig**, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse aus dem **Kernbereich der privaten Lebensgestaltung** erlangt werden (§§ 100d Abs. 1, 100f Abs. 4 StPO).

**Verfahrensrechtlich** bedürfen die Telekommunikationsüberwachung und die akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum einer **gerichtlichen Anordnung**, die bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden kann; die staatsanwaltschaftliche Anordnung bedarf jedoch der gerichtlichen Bestätigung binnen drei Werktagen (§§ 100e Abs. 1 Satz 1, 2, 100f Abs. 4 StPO). Online-Durchsuchungen und akustische Wohnraumüberwachungen bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen Anordnung (§ 100e Abs. 2 Satz 1 StPO). Die Anordnung einer **Telekommunikationsüberwachung** ist grundsätzlich auf höchstens **drei Monate** zu befristen und kann um nicht mehr als jeweils drei Monate verlängert werden (§ 100e Abs. 1 Satz 4, 5 StPO). **Akustische Wohnraumüberwachungen, Online-Durchsuchungen und akustische Überwachungen außerhalb von Wohnraum** sind hingegen grundsätzlich auf die Dauer von **einem Monat** zu begrenzen und können um nicht mehr als einen Monat verlängert werden (§§ 100e Abs. 2 Satz 4, 5, 100f Absatz 4 StPO). Weiter sind die Daten **unverzüglich zu löschen**, wenn sie zur Strafverfolgung oder zur gerichtlichen Überprüfung der Maßnahmen nicht mehr benötigt werden (§ 100 Abs. 8 StPO).

Die **betroffenen Personen** sind nach der Beendigung der verdeckten Ermittlungsmaßnahme **zu benachrichtigen** (§ 101 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, 4, 5, 6 StPO). Die erlangten Daten können dann durch Betroffenen und ihre Verteidiger nach den allgemeinen Grundsätzen der **Akteneinsicht** (§ 147 StPO) eingesehen werden (Hegmann, Rn. 5).

Die Verwendung der durch die dargestellten Maßnahmen gewonnenen Daten ist ohne die Einwilligung des Betroffenen **außerhalb des jeweiligen Ermittlungsverfahrens oder durch andere Behörden** nur unter strengen Voraussetzungen zulässig:

Daten, die durch eine **Telekommunikationsüberwachung** oder eine **akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum** gewonnen wurden, dürfen **in anderen Strafverfahren** nur zur Aufklärung solcher Straftaten verwendet werden, die für sich genommen auch die Anordnung einer solchen Maßnahme hätten rechtfertigen können (§ 479 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 161 Abs. 3 StPO). Auch zur **Gefahrenabwehr** dürfen diese Daten **durch andere Behörden** nur dann verwendet werden, wenn eine entsprechende Maßnahme auch nach den gesetzlichen Grundlagen der Gefahrenabwehr hätte angeordnet werden dürfen (§ 479 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StPO). Zur **Abwehr anderer Gefahren**, etwa für die Gesundheit, bedeutende Vermögenswerte oder die staatliche Sicherheit, darf auf die Daten einer Telekommunikationsüberwachung oder einer akustischen Überwachung außerhalb von Wohnraum zugegriffen werden, wenn sich aus den Daten im Einzelfall jeweils

konkrete Ansätze zur Abwehr einer solchen Gefahr erkennen lassen (§ 479 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StPO).

Auch Daten, die durch eine **Online-Durchsuchung** oder eine **akustische Wohnraumüberwachung** gewonnen wurden, dürfen **in anderen Strafverfahren** nur zur Aufklärung von Straftaten verwendet werden, die selbst die Anordnung einer solchen Maßnahme hätten rechtfertigen können (§ 100e Abs. 6 Nr. 1 StPO). Zur **Gefahrenabwehr** darf auf diese Daten nur bei einer bestehenden Lebensgefahr oder einer dringenden Gefahr, etwa für die Gesundheit, die staatliche Sicherheit oder bedeutende Vermögenswerte, zugegriffen werden (§ 100e Abs. 6 Nr. 2 StPO).

Statistische Erkenntnisse über die Anzahl der dargestellten verdeckten Ermittlungsmaßnahmen können einschlägigen Statistiken des Bundesamts für Justiz entnommen werden. So wurden deutschlandweit im Berichtsjahr 2020 in 5.222 Verfahren Telekommunikationsüberwachungen, in zehn Verfahren Online-Durchsuchungen und in acht Verfahren akustische Wohnraumüberwachungen angeordnet (vgl. die Justizstatistiken des Bundesamts für Justiz für das Berichtsjahr 2020).

#### Quellen:

- Diemer, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, Kommentierung zu § 152 StPO.
- Fischer, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, Kommentierung zu „Einleitung“.
- Greven, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, Kommentierung zu „Vorbemerkungen zu Ermittlungsmaßnahmen“.
- Hegmann, in: Beck’scher Online Kommentar zur Strafprozessordnung, 46. Edition (Stand: 01.01.2023), Kommentierung zu § 101 StPO.
- Justizstatistiken des Bundesamtes für Justiz, Statistiken zu: „Telekommunikationsüberwachung“ und „Wohnraumüberwachung“, abrufbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken\\_node.html#AnkerDokument44152](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Service/Justizstatistiken/Justizstatistiken_node.html#AnkerDokument44152) (Stand dieser sowie sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 07.02.2023)
- Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, abrufbar (in englischer Sprache) unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stpo/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/index.html).

\* \* \*